

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1759 - 1763, DOK 372.11/017-LSG

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Rückweg zur Garage - Urteil des Bayerischen LSG vom 15.07.1987 - L 2 U 180/85

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO auf dem Rückweg zur Garage; hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 15.07.1987 - L 2 U 180/85 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.11.1972 - 2 RU 119/71 - vgl. Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 9037 zu § 550 Satz 1 RVO)

Das Bayerische LSG hatte in seiner Sitzung am 15.07.1987
- L 2 U 180/85 - darüber zu entscheiden, ob die Klägerin, als sie mit ihrem Pkw die vom Wohnhaus direkt zugängliche Garage verlassen und zu dem außerhalb ihres Wohnortes befindlichen Schafstall fahren wollte, unter dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung gestanden hat. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Klägerin ihren Pkw bereits ein Stück aus der Garage gefahren hatte, als sie bemerkte, daß die Hoffläche vereist war.
Um auf dem Hof rangieren zu können - dies war nötig, um durch das Hoftor auf die Straße zu gelangen - holte sie aus dem Keller einen Eimer Streusalz und streute damit den etwa 6 m langen Weg von dem Garagentor zur Hofausfahrt. Auf dem Rückweg zur Garage kam sie jedoch zu Fall.

Entgegen der Auffassung der beklagten LBG hat das SG als auch das LSG den Versicherungsschutz bejaht und die Beklagte verurteilt, das Unfallereignis der Klägerin als Arbeitsunfall anzuerkennen und die gesetzlich zustehenden Leistungen zu gewähren. In seiner Entscheidung hat das LSG unter gleichzeitiger Verweisung auf die diesbezügliche Rechtsprechung des BSG - auf unsere Bezugsrundschreiben wird insoweit verwiesen - u.a. ausgeführt, daß die Klägerin ihren "häuslichen Bereich" mit dem Durchfahren des Geragentores - wenngleich auch nur für ein paar Meter - bereits verlassen und somit den unter Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO stehenden Weg angetreten hatte. Der Entschluß, die Fahrt nach dem Ort der Tätigkeit zu unterbrechen, um die vereiste Hoffläche zu streuen, begründe nicht die Aufhebung des Versicherungsschutzes, da das Holen und Streuen des Salzes auf dem Weg zum Hoftor mit der versicherten Tätigkeit der Klägerin in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden habe. Insoweit seien auch die für die Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit eines Beförderungsmittels, welches zum Zurücklegen des Weges von/nach dem Ort der Tätigkeit benutzt wird, maßgebenden Grundsätze anzuwenden, sofern die Reparatur unvorhergesehen während des Zurücklegens eines nach § 550 Abs. 1 RVO unter Versicherungsschutz stehenden Weges erforderlich werde. Es sei daher rechtlich unerheblich, ob ein Versicherter auf dem geschützten Weg zum Ort der Tätigkeit in den häuslichen Bereich zurückkehre, um eine notwendige Reparatur durchzuführen oder - wie im vorliegenden Fall - um Streusalz zu holen, weil er sonst nicht in der Lage ist, den Ort der Tätigkeit - gefahrlos - zu erreichen.

In beiden Fällen stünden die zu diesen Verrichtungen - Reparatur bzw. Streuen - notwendigen Wege in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Quelle:

Rundschreiben Nr. 129/87 vom 14.10.1987 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften